

## **Satzung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Fürth**

### **§ 1 Name, Tätigkeitsbereich und Sitz**

- (1) Der Kreisverband führt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Fürth“, die Kurzbezeichnung lautet „GRÜNE Fürth“.
- (2) Der Kreisverband Fürth ist eine Untergliederung des Landesverbandes Bayern und des Bundesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (3) Der Tätigkeitsbereich des Kreisverbands umfasst das gesamte Gebiet der kreisfreien Stadt Fürth. Sein Sitz ist Fürth.
- (4) Die Satzung des Landesverbandes Bayern und des Bundesverbandes einschließlich Frauenstatut, Vielfaltsstatut, Beitrags- und Kassenordnung, Landesschiedsgerichtsordnung und Urabstimmungsordnung sind für den Kreisverband verbindlich und finden sinngemäß Anwendung, soweit durch diese Satzung nicht zulässig anders geregelt.

### **§ 2 Zweck und Aufgabe**

- (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Fürth strebt auf der Basis des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland die Teilnahme an der politischen Willensbildung an, insbesondere durch die Beteiligung an Wahlen. Grundlage der politischen Arbeit sind die Programme der Bundespartei mit ihren Gliederungen.
- (2) Der Kreisverband vertritt dabei die Interessen der Grünen Basis der Stadt Fürth auf der Bezirks-, Landes-, Bundes- und EU-Ebene.
- (3) Der Kreisverband unterstützt die Arbeit der unabhängigen Grünen Jugend Fürth (GJ Fürth) im Bereich des Stadtgebiets auf deren Antrag hin politisch, finanziell und organisatorisch.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Kreisverbands kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Grundsätzen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Stadtgebiet Fürth hat. Auf begründeten Antrag der Bewerber\*innen können Ausnahmen vom Wohnort- bzw. Aufenthaltsprinzip zugelassen werden. Darüber entscheidet der Vorstand des Gebietsverbandes, in dem die Aufnahme gewünscht ist.
- (2) Die Zugehörigkeit zu einer anderen Partei oder Vereinigung von Wähler\*innen und/oder die Kandidatur für eine konkurrierende Wahlliste ist mit der Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht vereinbar.
- (3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einem anderen Kreisverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist nicht zulässig. Eine Mitgliedschaft im Kreisverband setzt jedoch nicht zwangsläufig einen Wohnort im Stadtgebiet voraus.
- (4) Jedes Mitglied ist zugleich Mitglied auf allen Ebenen des Landesverbandes und der Bundespartei.

### **§ 4 Aufnahme von Mitgliedern**

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Ortsverbandes. Existiert kein Ortsverband oder hat dieser keinen Vorstand, entscheidet der Kreisvorstand.
- (2) Die Entscheidung, ob ein\*e Bewerber\*in als Mitglied aufgenommen wird, muss binnen 6 Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrages erfolgen, sonst gilt der\*die Bewerber\*in als aufgenommen.
- (3) Gegen die Zurückweisung eines Antrages kann der\*die Bewerber\*in innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe bei der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung desselben Gebietsverbandes Einspruch einlegen. Auf das Einspruchsrecht ist bei der Ablehnung hinzuweisen, sonst beginnt die Frist nicht zu laufen.

(4) Gegen die Ablehnung durch die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung das Landesschiedsgericht angerufen werden. Die Frist beginnt nicht zu laufen, wenn auf das Widerspruchsrecht nicht hingewiesen wurde.

(5) Die Mitgliedschaft ist mit der Aufnahme-Meldung an die Landesgeschäftsstelle nach dem positiven Beschluss des Ortsverbands- oder Kreisvorstands und dem Eingang der ersten Beitragszahlung wirksam.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung der Partei zu beteiligen, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen und sich mit anderen Mitgliedern zu beraten.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die freiheitliche demokratische Grundordnung sowie die Grundsätze der Partei zu unterstützen und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge regelmäßig zu entrichten.

(3) Mandatsträger\*innen (Stadt- und Bezirksrät\*innen, Mitglieder des Landtags, Bundestags oder Europaparlaments) leisten an den Kreisverband neben ihrem Mitgliedsbeitrag einen angemessenen Mandatsträgerbeitrag. Soweit nicht durch Beitragsordnung geregelt, wird die Höhe der jeweiligen Mandatsträgerbeiträge durch Vereinbarung mit dem Kreisvorstand festgelegt. Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Kein Mitglied darf mehr als 2 GRÜNEN-Vorstandsgremien gleichzeitig angehören.

(5) Die Mitglieder haben das Recht, sich an Arbeitskreisen zu beteiligen (siehe auch § 15).

### **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Streichung, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des Kreisverbandes erklärt werden. Er ist sofort wirksam.

(3) Der Kreisvorstand kann Mitglieder streichen, wenn sie nach viermonatigem Beitragsrückstand trotz zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die drohende Streichung den fälligen Beitrag nicht zahlen. Gegen die Streichung kann innerhalb von 4 Wochen Widerspruch beim Kreisschiedsgericht eingelegt werden. Die Satzung des Landesverbandes Bayern gilt entsprechend.

(4) Mitglieder werden durch das Kreisschiedsgericht ausgeschlossen, wenn sie vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze und Ordnung der Partei verstoßen und ihr dadurch schweren Schaden zugefügt haben. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag des Kreisvorstands oder einer Mitgliederversammlung.

### **§ 7 Organe des Kreisverbandes**

(1) Die Organe des Kreisverbandes sind:

- . die Gesamtheit der Mitglieder
- . die Mitgliederversammlung
- . der Kreisvorstand
- . das Kreisschiedsgericht

### **§ 8 Gesamtheit der Mitglieder**

(1) Entscheidungen der Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmungen) finden statt auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder. Der Urabstimmung soll eine Mitgliederversammlung vorausgehen, auf der das Thema beraten worden ist.

(2) Fragen, die zur Urabstimmung vorliegen, sind so zu formulieren, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden können. Es ist möglich, gleichzeitig über mehrere Fragen eine Urabstimmung durchzuführen.

(3) Die Fragen der Urabstimmung sind den Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen nach der beratenden Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen. Die Abstimmung erfolgt durch Zurückschicken der Abstimmungsscheine innerhalb weiterer 2 Wochen.

### **§9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen anwesenden Mitgliedern des Kreisverbandes. Alle ordentlichen Mitglieder haben Antrags- und Stimmrecht.

(2) Die Jahreshauptversammlung muss mindestens einmal im Kalenderjahr vom Vorstand einberufen werden. Daneben kann der Vorstand eine beliebige Zahl weiterer Mitgliederversammlungen einberufen. Auf Antrag von mindestens 5 % der Mitglieder mit Angabe eines Themas muss innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

(3) Zu den Mitgliederversammlungen ist mit einer Frist von 14 Tagen per E-Mail und mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Der Termin ist zusätzlich ohne detaillierte Tagesordnung auf der Homepage des Kreisverbands zu veröffentlichen. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, sind zur Jahreshauptversammlung und zu Aufstellungsversammlungen mittels Briefes einzuladen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung. In dringenden Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Über die Dringlichkeit entscheidet der Kreisvorstand. Die Gründe für die Verkürzung sind in der Einladung mitzuteilen.

(4) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich, solange die Versammlung keine abweichende Regelung trifft.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit (Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Enthaltungen) gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 % der Mitglieder anwesend sind bzw. solange die Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht beantragt wird.

(7) Mitgliederversammlungen können in Präsenz, rein online oder gemischt online und Präsenz (hybrid) stattfinden. An Wahlen und Abstimmungen können ausschließlich in Präsenz anwesende Mitglieder teilnehmen. Im Ausnahmefall können Abstimmungen und Wahlen auch über digitale Kommunikationswege (sofern gesetzlich zulässig) oder in Form einer Briefwahl durchgeführt werden. Ob Abstimmungen und Wahlen digital oder als Briefwahl durchgeführt werden, entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit und gibt dies mit der Einladung bekannt.

(8) Eigenständige Anträge und Änderungsanträge können von 3 Mitgliedern, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen, den Organen (vgl. §7), der Grünen Jugend, der Stadtratsfraktion und Arbeitskreisen gestellt werden.

(9) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt. Ein Dringlichkeitsantrag wird behandelt, wenn sich die Mehrheit der Mitgliederversammlung für seine Behandlung ausspricht. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(10) Vorschläge für Satzungsänderungen müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Kreisvorstand eingegangen sein und sind den Mitgliedern zugänglich zu machen. Satzungsänderungen werden mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

### **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung gibt die politischen Leitlinien für die Arbeit des Kreisverbands vor.

(2) Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- die Wahl bzw. Abwahl der Mitglieder des Vorstands,
- die Wahl von Kassenprüfer\*innen,

- die Wahl des Kreisschiedsgerichts,
- die Entlastung des Vorstandes und des\*der Kassierer\*in,
- die Wahl der Delegierten zu den Organen des Bezirks-, Landes- und Bundesverbandes,
- Satzungsänderungen,
- der Erlass einer Beitrags- und Finanzordnung,
- die Aufstellung der Kandidat\*innen für die Kommunalwahlen,
- die Verabschiedung eines Haushalts,
- die Beschlussfassung über (Wahl-) Programme und die Einrichtung von Arbeitsgruppen,
- die Bildung politischer Bündnisse und Koalitionen auf kommunaler Ebene.

(3) Wahlergebnisse und Satzungsänderungen sind zu protokollieren und von dem\*der Protokollführer\*in zu unterzeichnen sowie in der Wolke zu archivieren.

(4) Die Mitgliederversammlung trägt dem Informationsbedürfnis der Mitglieder durch Berichte des Kreisvorstandes, der Ortsverbände, der Arbeitsgruppen, der Grüne Jugend, der Mandatsträger\*innen, der Delegierten und aus den politischen Gremien Rechnung.

### **§ 11 Kreisvorstand**

(1) Der Kreisvorstand ist ehrenamtlich tätig und besteht aus 6 Personen. Er besteht aus 2 gleichberechtigten Vorsitzenden, darunter mindestens eine Frau, dem\*der Schatzmeister\*in, den\*der Schriftführer\*in sowie 2 Beisitzer\*innen. Es gilt das Frauenstatut.

(2) Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit einer Zweidrittelmehrheit des Vorstands zu beschließen ist. In der Geschäftsordnung des Vorstands werden die thematischen Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder geregelt.

(3) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er initiiert und koordiniert die politische Arbeit des Kreisverbandes zwischen den Mitgliederversammlungen und unterstützt die Arbeit der Ortsverbände.

(4) Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband. Die beiden Vorsitzenden vertreten den Kreisvorstand gemäß § 26 Abs. 2 BGB und § 11 Abs. 3 Parteiengesetz. Zur Vertretung nach außen sind die Vorsitzenden je einzeln berechtigt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kreisvorstandes. Die Vorsitzenden führen eigenverantwortlich und weisungsbefugt die Geschäftsstelle des Kreisverbandes.

(5) Der\*die Schatzmeister\*in trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Kassenführung. Er\*sie legt dem Kreisvorstand und der Kreisversammlung jährlich einen Haushaltsentwurf und Rechenschaftsbericht vor.

(6) Der Kreisvorstand tagt nach Bedarf, nach Möglichkeit aber einmal im Monat. Seine Sitzungen sind für Mitglieder grundsätzlich öffentlich. Davon ausgenommen sind Tagesordnungspunkte, bei denen sensible persönliche Daten und Informationen, beispielsweise von Mitgliedern oder Angestellten des Kreisverbandes, besprochen werden müssen. Darüber hinaus kann auf Antrag Nichtöffentlichkeit beschlossen werden. Ort und Termin der Kreisvorstandssitzungen sollen den Mitgliedern bekannt sein. Über Sitzungen des Kreisvorstandes sind Beschlussprotokolle zu führen.

(7) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, die Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode vorzeitig aus, so wird auf der nächsten Mitgliederversammlung nachgewählt. Die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds endet mit der Amtszeit des gesamten Vorstandes. Scheidet der Vorstand als Gesamtes vor Ablauf der Amtsperiode vorzeitig aus, beginnt mit der Nachwahl des Vorstands eine neue Amtsperiode.

(8) Es besteht die Möglichkeit des konstruktiven Misstrauensvotums gegen einzelne Mitglieder des Kreisvorstandes oder den gesamten Kreisvorstand. Das Abwahlbegehren muss vorher als Tagesordnungspunkt in einer Mitgliederversammlung und in den Fristen des § 9 (3) allen Mitgliedern rechtzeitig bekannt gemacht worden sein.

(9) Jedes Mitglied des Kreisverbandes kann in den Kreisvorstand gewählt werden. Wahlbeamt\*innen, Regierungsmitglieder und Fraktionsvorsitzende können nicht das Amt der\*des Vorsitzenden bekleiden.

(10) Der Kreisvorstand informiert regelmäßig die Mitglieder über seine Tätigkeiten.

## **§ 12 Kreisschiedsgericht**

(1) Das Kreisschiedsgericht wird auf einen Antrag des Kreisvorstands von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit nach fristgerechter Bekanntgabe in der Tagesordnung eingerichtet.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt eine\*n Vorsitzende\*n des Kreisschiedsgerichtes, 2 Beisitzer\*innen und 3 Ersatzmitglieder in geheimer und einzelner Wahl jeweils in definierter Reihenfolge. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Kreisschiedsgerichtes dürfen keine anderen Ämter in der Partei bekleiden.

(3) Scheidet ein Mitglied des Kreisschiedsgerichtes aus, so rückt das nächstgewählte Ersatzmitglied nach.

(4) Scheidet die\*der Vorsitzende aus, so wird die\*der Beisitzer\*in mit der längsten Amtszeit Vorsitzende\*r, ersatzweise die\*der nächstgewählte Beisitzer\*in.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung mit eine\*r Vorsitzenden und 2 Beisitzer\*innen mit einfacher Mehrheit. Die Vertretung im Verhinderungsfall entspricht dem Nachrücken beim Ausscheiden von Mitgliedern. Verhandelt wird in parteiöffentlicher Sitzung, entschieden in nichtöffentlicher Sitzung. Ersatzmitglieder dürfen an der Beratung teilnehmen.

(6) Das Kreisschiedsgericht entscheidet in allen Streitigkeiten zwischen Organen des Kreisverbandes, zwischen Organen der Ortsverbände mit Organen des Kreisverbandes sowie zwischen Ortsverbänden oder anderen Untergliederungen.

(7) Gegen einzelne Mitglieder, die nachhaltig gegen diese Satzung und andere Ordnungen des Kreisverbandes verstoßen oder sich in der Öffentlichkeit parteischädigend verhalten oder äußern, kann das Kreisschiedsgericht neben dem Ausschluss auch auf Rüge, auf Amtsenthebung und auf Ausschluss von Parteiämtern für höchstens 3 Jahre entscheiden. Anträge auf solche Maßnahmen können nur der Kreisvorstand und die Mitgliederversammlung oder der Vorstand und die Mitgliederversammlung des Ortsverbandes stellen, denen die betreffenden Mitglieder angehören.

(8) Gegen Ortsverbände, Arbeitskreise oder andere Untergliederungen kann das Kreisschiedsgericht Auflösung anordnen, wenn sie Bestimmungen dieser Satzung missachten, insbesondere Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen, oder sich weigern, begründete Beschwerden aufzugreifen, oder wenn sie in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei zuwiderhandeln.

(9) Neben der Auflösung kann das Kreisschiedsgericht die Amtsenthebung von Vorständen und einzelnen Vorstandsmitgliedern verfügen. Es kann für den Fall einer Amtsenthebung einzelne Mitglieder bis zur Neuwahl mit der kommissarischen Vorstandsarbeit beauftragen. Anträge auf Maßnahmen gegen Ortsverbände, Arbeitskreise oder andere Untergliederungen des Kreisverbandes können nur vom Kreisvorstand oder der Mitgliederversammlung gestellt werden.

(10) Gegen die Entscheidung des Kreisschiedsgerichtes können die Betroffenen innerhalb eines Monats Berufung beim Landesschiedsgericht einlegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung der getroffenen Entscheidung, spätestens aber mit dem Ablauf von 5 Monaten nach deren Verkündung.

(11) Gibt die Mitgliederversammlung dem Kreisschiedsgericht darüber hinaus zum Verfahrensgang keine Schiedsgerichtsordnung, so gilt in entsprechender Anwendung die Landesschiedsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung ergänzend.

### **§ 13 Ortsverbände**

(1) Ortsverbände können in Stadtteilen gegründet werden. Sie entfalten ihre Tätigkeit grundsätzlich in ihrem räumlichen Geltungsbereich.

(2) Für die Gründung eines Ortsverbandes ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern aus einem Stadtteil notwendig.

(3) Zu jedem Zeitpunkt muss der Ortsverband aus mind. 5 Mitgliedern bestehen und 2 Sprecher\*innen benannt sein.

(4) Für Ortsverbände gelten die Regelungen der Satzung des Kreisverbands entsprechend. Ortsverbände können eigene Satzungen aufstellen, die der Landes- und Kreissatzung nicht widersprechen dürfen. Im Übrigen haben die Ortsverbände Satzungsautonomie. Ortsverbände sind in ihrer Arbeit selbständig und stimmen sich regelmäßig mit dem Kreisvorstand ab. Ortsverbände haben keine eigene Kasse. Auf Antrag erhalten sie ein Budget. Näheres ist in der Finanzordnung geregelt.

(5) Die Sprecher\*innen des Ortsverbandes informieren zur Jahreshauptversammlung die Mitglieder über die Tätigkeiten des Ortsverbandes.

(6) Die Abgabe von politischen Erklärungen nach außen bedarf der Abstimmung mit dem Kreisvorstand und ist als Position des Ortsverbandes kenntlich zu machen.

### **§ 14 Rechnungsprüfer\*innen**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer\*innen. Sie sind zuständig für die interne Überprüfung der Rechnungsabschlüsse, der Haushaltsführung und der Einhaltung der Finanzordnung.

(2) Die Rechnungsprüfer\*innen haben jederzeit Einsicht in alle Finanzunterlagen des Kreisverbandes und deren Untergliederungen.

(3) Rechnungsprüfer\*innen dürfen nicht Mitglied des Kreisvorstands sein. Sie dürfen nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Kreisverband stehen.

(4) Einmal jährlich erstatten sie der Mitgliederversammlung Bericht über die Kassenführung der\*des Kreiskassierers\*in.

### **§ 15 Arbeitskreise**

(1) Zur fachlichen Entwicklung des Kreisverbandes können Arbeitskreise gebildet werden. Für die Gründung eines Arbeitskreises ist ein Beschluss einer Mitgliederversammlung auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern, die sich zur Mitarbeit bereit erklären, notwendig. Der Vorstand kann eine vorläufige Genehmigung des Arbeitskreises erteilen.

(2) Arbeitskreise wählen eine\*n Sprecher\*in und eine\*n Stellvertreter\*in. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

(3) Arbeitskreise legen der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

(4) Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung eines Arbeitskreises beschließen.

(5) Arbeitskreise erhalten im Rahmen des Haushalts und der Finanzordnung auf Antrag ein jährliches Budget.

(6) Die Abgabe von politischen Erklärungen nach außen und die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen außerhalb des Kreisverbandes bedürfen der Zustimmung des Kreisvorstandes.

## **§ 16 Stadtkonferenz**

(1) Die Stadtkonferenz besteht aus je einem\*r Sprecher\*in der Arbeitskreise und der Ortsverbände, einem von der Grüne Jugend Fürth ausgewähltes Mitglied des Kreisverbands, einem Mitglied der Stadtratsfraktion sowie den sonstigen Amts- und Mandatsträger\*innen aus dem Kreisverband.

(2) Die Stadtkonferenz unterstützt den Kreisvorstand bei seiner politischen Arbeit und wirkt bei der Umsetzung von Beschlüssen als beratendes und vernetzendes Gremium mit. Sie hat kein Stimmrecht.

(3) Sie tagt mindestens 4 Mal jährlich zusammen mit dem Kreisvorstand.

## **§ 17 Auflösung**

(1) Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur eine eigens hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beantragen. Die Ladungsfrist hierfür beträgt abweichend von der regulären Frist 6 Wochen. Der Antrag ist der Gesamtheit der Mitglieder zur Urabstimmung vorzulegen.

(2) Ist die Urabstimmung über die Auflösung des Kreisverbandes beschlossen, so hat der Kreisverband vor dieser Urabstimmung über die Verwendung des Vermögens des Kreisverbandes im Falle seiner Auflösung zu entscheiden. Die Urabstimmung ist gemäß Urabstimmungsordnung des Bundesverbands durchzuführen.

## **§ 18 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Der zu diesem Zeitpunkt bestehende Vorstand bleibt bis zur nächsten Vorstandswahl im Amt.

Fürth, den 29.02.2024



Annette von Heissen Kreisvorsitzende



Johannes Newald Kreisvorsitzender